Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein –Hundesteuersatzung–

Aufgrund der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 7. November 2013 die folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein –Hundesteuersatzung– beschlossen:

§ 1
Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(4) Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 ThürTierGefG bedürfen.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

(4) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bad Liebenstein aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Bad Liebenstein jährlich je Hund:

1. für den Ersthund	40,00 EUR
2. für den Zweithund	100,00 EUR
3. für jeden weiteren Hund	150,00 EUR

(2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Absatz 1 im gesamten Gebiet der Stadt Bad Liebenstein für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund:

600,00 EUR

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 bewilligt wurde, sind bei der Ermittlung der Anzahl der Hunde nicht zu berücksichtigen.

§ 4
Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiung ist zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden;
2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden;
3. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 in der jeweils geltenden Fassung sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GL“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt;
4. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;

6. abgerichtete Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von Artisten und Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

7. geeignete Zuchthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung sind;

8. Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden und

9. Hunde in gewerblichen Tierhandlungen.

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für:

1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;

2. Ersthunde, die nachweislich aus dem „Tierheim Springen“ bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, für den Zeitraum von einem Jahr ab dem Kalendermonat, der auf den Monat der Übernahme aus dem „Tierheim Springen“ folgt;

3. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von aktiven Mitgliedern eines eingetragenen Hundesportvereins gehalten werden.

§ 6
Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Voraussetzung für die Bewilligung von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Kalendermonats bewilligt, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Die Steuerbefreiung beziehungsweise -ermäßigung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu beantragt werden.

(3) Die Steuerbefreiung beziehungsweise -ermäßigung wird längstens für den Zeitraum eines Jahres bewilligt.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Stadtverwaltung in den Fällen des § 4 Nrn. 2, 3, 7 und 8 die Steuerbefreiung für einen längeren Zeitraum bewilligen.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen oder den Entfall der Voraussetzungen für die bewilligte Steuerbefreiung beziehungsweise -ermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung oder des Entfalls der Voraussetzungen der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Steuerbefreiung beziehungsweise -ermäßigung wird bis einschließlich dem Kalendermonat bewilligt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung beziehungsweise -ermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 7
Entstehen und Ende der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung vorliegen.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerschuldner keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

(3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

§ 8
Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird durch Bescheid der Stadtverwaltung festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des ersten Bescheides, im Übrigen am 1. Juli des jeweiligen Steuerjahres fällig.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird trotzdem die gesamte Steuer festgesetzt.

(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadtverwaltung erfolgt.

§ 9
Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

(2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der An-, Um- beziehungsweise Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
2. Rasse, Alter beziehungsweise Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein,
4. Name, Vorname und Adresse des vorherigen Hundehalters,
5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
6. Name, Vorname und Adresse des jetzigen Hundehalters,
7. Chipnummer,
8. Versicherungsnachweis des Hundes.

(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadtverwaltung zu geben.

(5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 10
Hundesteuermarken und Steueraufsicht

(1) Der Hundehalter erhält von der Stadtverwaltung eine Steuermarke. Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Bad Liebenstein. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerschuldner gegen eine Gebühr von 2,00 EUR eine Ersatzmarke.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein bei Kontrollen vorzuzeigen.

(3) Bis zur Abgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu erteilen.

(5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, ist die Stadt Bad Liebenstein berechtigt, in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein wahrheitsgemäß Auskunft über die in § 9 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 dieser Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in deren Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 6 Absatz 5 dieser Satzung Änderungen oder den Entfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung beziehungsweise -ermäßigung nicht schriftlich anzeigt,
2. entgegen § 9 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
3. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung die Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung nicht wieder abgibt,
4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
5. entgegen § 10 Absatz 4 dieser Satzung den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
6. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein auf Nachfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein vom 2. Juni 2010, die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 24. August 2001 und die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Steinbach vom 6. Juni 2005 sowie deren letzte Änderung vom 24. Juli 2012 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 28. November 2013

Pro.

……..
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

THÜRINGEN
Stadt Bad Liebenstein
-Siegel-